



WST1-KB-908/001-2025
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at
Fax: 02572/9025-10548 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	(0 25 72) 9025 Durchwahl	Datum
	Andreas Pavlecka	10575	23. September 2025

Betrifft

Zöchling Abfallverwertung GmbH (vormals Deponieerrichtung- und BetriebsgesmbH bzw. vormals Geoterra) | Stationäre Schlackenaufbereitungsanlage zur Rückgewinnung von NE-Metallen auf der Deponie (Entfall der Befristung, Aktualisierung der Anlagenkonfiguration | Standort: Stadtgemeinde Mistelbach (MI), KG Kettlasbrunn, Gst Nr.: 1027/1 (IPPC Anlage) (MI), vereinfachtes Verfahren gemäß AWG 2002, Bekanntmachung

Bekanntmachung

Die Zöchling Abfallverwertung GmbH hat mit Schreiben vom 13.08.2025 um abfallrechtliche Genehmigung zur **Errichtung und zum Betrieb einer stationären Schlackenaufbereitungsanlage zur Rückgewinnung von NE-Metallen am Deponiestandort Kettlasbrunn** auf dem Grundstück Nr. 1027/1, KG Kettlasbrunn, Stadtgemeinde Mistelbach, angesucht.

Mit Bescheid vom 18.02.2022, WST1-K-120/236-2022, wurde der Zöchling Abfallverwertung GmbH die abfallrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum stationären Betrieb einer provisorischen mobilen Aufbereitungsanlage zur Rückgewinnung von NE-Metallen im Standort Stadtgemeinde Mistelbach, KG Kettlasbrunn, Gst.Nr. 1027/1, befristet erteilt.

Nun ist es beabsichtigt die temporär genehmigte Anlage ohne Befristung zu betreiben.

Der Antrag für diese Behandlungsanlage gemäß § 37 Abs. 3 AWG 2002 ist dieser öffentlichen Bekanntmachung angeschlossen.

Überdies kann in den Antrag und die Projektsunterlagen **ab dem Tag der Kundmachung bis einschließlich Donnerstag, den 30. Oktober 2025**, beim

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus

Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, Regionalstelle Weinviertel

2130 Mistelbach, Liechtensteinstraße 44

während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.

Hinweise:

Nachbarn im Sinne des § 2 Abs. 6 Z 5 AWG 2002 haben innerhalb dieser Auflagefrist die Möglichkeit, sich zum geplanten Projekt schriftlich zu äußern (**Anhörungsrecht**).

Äußerungen zum Projekt sind bei der oben genannten Behörde einzubringen.

Rechtsgrundlagen:

§ 37 Abs. 3 iVm § 50 Abs. 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002.

Nutzen Sie die Möglichkeit, sich telefonisch oder per E-Mail bei der Behörde über das Verfahren zu informieren und bringen Sie allfällige Stellungnahmen schriftlich in das Verfahren ein.

Für die Landeshauptfrau

P a v l e c k a